# Ordnung über den Sport-/Spielbetrieb im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V.

(Rahmensportordnung - RSO)



### 1. Geltungsbereich

Die Ordnung über den Sport-/Spielbetrieb im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e. V. (RSO) regelt übergreifend für alle Fachgruppen/-sparten in den jeweiligen Bezirks-, Regional-, Kreis- und Stadtsportgruppen/-sparten die Bedingungen er sportlichen Aktivitäten. Die in dieser Ordnung festgelegten Regelungen sind aus der Satzung des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e. V. (LBSVN) abgeleitet. Die Fachgruppen/-sparten haben die RSO als Leitlinien bei Erlass einer Spiel- oder Sportordnung zu beachten. Inhalt, Aufbau und Struktur der von den Fachgruppen/-sparten zu erlassenden Spiel-/Sportordnung haben der RSO zu entsprechen. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand der jeweiligen Bezirks-, Regional-, Kreis- und Stadtverbände im Einvernehmen mit dem Verbandstag zugelassen werden.

### 2. Aufbau und Struktur der Fachgruppen/-sparten

## 2.1 Die/Der stellvertretende Vorsitzende (Sport) des LBSVN

ist der Ansprechpartner der Fachgruppen/-sparten. Sie/Er beruft Sitzungen mit den Fachwarten ein und berichtet beim Verbandstag über die sportlichen Aktivitäten.

## 2.2 Der Fachwart/Die Fachwartin

ist kraft seines/ihres Amtes Vorsitzender/Vorsitzende des Sport-/Spielausschusses. Er/Sie plant und vergibt Landesmeisterschaften in Absprache mit dem Landesverbandsvorstand. Er/Sie unterstütz und fördert die Neugründung und Weiterentwicklung von Sparten in den jeweiligen Bezirks-, Regional-, Kreis- und Stadtverbänden.

#### 2.3 Fachgruppen/-sparten

Zur Durchführung des Spiel-/Sportbetriebes sind in den jeweiligen Verbänden, Fachgruppen/-sparten für jede dort ausgeübte Sport-/Spielart zu bilden.

### 2.4 Sport-/Spielausschuss

Der Fachgruppen-/-spartenvorstand kann einen Sport-/Spielausschuss einsetzen. Andere Mitglieder können Funktionen im Sport-/Spielausschuss übernehmen. Der Sport-/Spielausschuss darf im Einvernehmen mit dem Fachgruppen-/-spartenvorstand die Aufgabenbereiche seiner Mitglieder nach den jeweiligen Erfordernissen des Spiel-/Sportbetriebes festlegen.

# 2.5 Betriebssportgemeinschaft (BSG)

Die Betriebssportgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von sportlich Aktiven in Betrieben oder Behörden. Dieser Zusammenschluss ist unter Anerkennung der nach einer Ordnung festgelegten Rahmenvereinbarung zu bilden, auch wenn er in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführt wird.

#### 2.6 Freizeitsportgemeinschaft (FSG)

Die FSG ist ein Zusammenschluss von sportlich Aktiven, die unabhängig von einem Arbeitgeber eine Sportgemeinschaft bilden.

#### 2.7 Spielgemeinschaft (SpG)

Zwischen den beim LBSVN gemeldeten BSGen/FSGen können Spielgemeinschaften vereinbart werden. Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Fachgruppe/-sparte. Spielgemeinschaften besitzen im Spielbetrieb die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Betriebssportgemeinschaft/Freizeitsportgemeinschaft.

### 3. Aufbau und Struktur einer Sport-/Spielordnung

#### 3.1 Jede Sport-/Spielordnung hat einen

Teil A - allgemeiner Teil

Teil B - fachgruppenspezifischer/-spartenspezifischer Teil

#### 3.2 In dem allgemeinen Teil ist folgendes festzulegen:

- RSO als Bestandteil der Sport-/Spielordnung
- Festlegung des Wirkungsbereichs der Sport-/Spielordnung auf die von der Fachgruppe/-sparte ausgeübten Sportart.
- Aufnahme von namentlichen Verzeichnissen der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes/spartenvorstandes und des Spielausschusses (aus Gründen der besseren Austauschbarkeit als Anlage).

Auch ist von der Fachgruppe/-sparte ein Verzeichnis der am Sport-/Spielverkehr beteiligten korporativen Mitglieder (Betriebssportgemeinschaft/Freizeitsportgemeinschaft/Spielgemeinschaft) anzufertigen. Ergeben sich in den Verzeichnissen zu der jeweiligen Sport-/Spielsaison Änderungen, sind diese entsprechend aufzunehmen.

## 4. Sport-/Spielberechtigung im LBSVN

### 4.1 Mitgliedschaft

An dem von den Fachgruppen/-sparten im LBSVN angebotenen Sport-/Spielbetrieb dürfen ausschließlich nur Personen teilnehmen, die Mitglieder einer BSG/FSG im LBSVN sind. Sie müssen in ihrer BSG/FSG sportversichert sein. Die Teilnahme von Mitgliedern am Sport-/Spielbetrieb regelt die jeweilige Fachgruppe/-sparte in der von ihr zu erlassenen Sport-/Spielordnung.

### 4.2 Dokumentation des Sport-/Spielverkehrs

Die Fachgruppen/-sparten sollen von den Betriebssportgemeinschaften/Freizeitsportgemeinschaften bzw. Spielgemeinschaften für jede Spielsaison eine Meldeliste anfordern. Diese Meldelisten sind fortlaufend während der Spielsaison zu ergänzen. Abweichungen sind mit Zustimmung des Vorstandes des jeweiligen Verbandes möglich.

### 4.3 Über die Spiele während der Spielsaison sind jeweils Spielberichte anzufertigen.

Die Spielberichte sind als Dokumentation für den Sport-/Spielverkehr von den jeweiligen Sport-/Spielausschüssen mindestens bis ein Jahr nach Ende der Spielsaison aufzubewahren. Spiele außerhalb der Spielsaison sind ebenfalls zu dokumentieren.

### 5. Regelung bei Ordnungsverstößen

Bei Ordnungsverstößen sind die in der Satzung des jeweiligen Verbandes genannten Maßnahmen zulässig. Darüber hinaus können die Fachgruppen/-sparten auf Grundlage der von den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes festgesetzten Ordnungskataloge weitere Maßnahmen in die Sport-/Spielordnung übernehmen.

## 6. Verfahren bei Entscheidungen des Sport-/Spielausschusses und des Fachwartes/der Fachwartin

Der Sport-/Spielausschuss entscheidet bei Ordnungsverstößen und Strafen unverzüglich über die zu treffenden Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Gegen diese vom Sport-/Spielausschuss veranlasste Maßnahme kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Vorstand des jeweiligen Verbandes erheben.

Alle Einsprüche bedürfen der Schriftform und sind spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe der von dem Sport-/Spielausschuss getroffenen Entscheidung in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes einzureichen. Gleichzeitig ist eine von der Fachgruppe/-sparte festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Gebühr soll einen Betrag von EUR 25,00 nicht übersteigen. Ein Nachweis der Einzahlungen ist dem Einspruch beizufügen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so kann die eingezahlte Gebühr erstattet werden; das Nähere regelt die Fachgruppe/-sparte. Der Verbandsvorstand entscheidet über den Einspruch nach Anhören der Beteiligten endgültig.

#### 7. Diese Ordnung wurde im Verbandstag am 9. April 2005 beraten und genehmigt.

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Diese Ordnung wurde am 01.November 2021 überarbeitet.